



## Weisung für das Erstellen eines Wasseranschlusses

Das Reglement der WGO besonders Art. 4 Hauszuleitung/Hausinstallation, sowie die Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des SVGW, sind für den Ersteller eines Wasseranschlusses verbindlich.

Die Hauszuleitung darf erst eingedeckt werden, wenn eine Druckprüfung gemacht wurde und die Leitung eingemessen ist. Bei Nichtbeachten hat der Bauherr die Kosten für das Wiederaufdecken oder Orten der Leitung zu übernehmen.

Der vermasste Ausführungsplan der Hauszuleitung ist unverzüglich dem Präsidenten der WGO zuzustellen.

Herr Sepp Stehli  
Holzrüti, 5647 Oberrüti  
Telefon 041 787 23 58  
E-Mail: [stehli.holzrueti@bluewin.ch](mailto:stehli.holzrueti@bluewin.ch)

### **Wasserzähler/Installationskontrolle:**

Nach Abgabe, Einbau und der Inbetriebnahme des Wasserzählers wird eine kostenlose Installationskontrolle zum Schutze der Trinkwasserversorgung vorgenommen.

Die Abgabe des Wasserzählers und die anschliessende Installationskontrolle erfolgt durch die Firma

Rickenbach Installationen AG  
Moosbrünneli 17, 5643 Sins  
Telefon 041 787 18 77  
E-Mail: [rickenbach.installationen@bluewin.ch](mailto:rickenbach.installationen@bluewin.ch)

Allfällige Mängel müssen auf Kosten vom Bauherr behoben werden.

**Wichtig:**  
**Bitte übergeben Sie diese Weisung auch Ihrem Sanitärinstallateur!**